

<b>Teil A</b>	<b>Dienstleistungen der Spediteure und Frachtführer</b>
---------------	---

<b>Kap 2</b>	<b>Güterbeförderungsleistungen und Nebenleistungen</b>
--------------	--

### **2.1 Ort der Leistung**

Seit 1. Jänner 2010 wird zwischen Dienstleistungen an Unternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 1 und Z 2 UStG (Business to Business, B2B) und Dienstleistungen an Nichtunternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 3 UStG, dh an Privatpersonen (Business to Consumer, B2C), unterschieden.

Der Spediteur oder Frachtführer muss nachweisen, dass der Kunde ein Unternehmer ist, wenn die B2B-Regeln angewandt werden. Er sollte diese Nachweise auch für eine Betriebsprüfung aufbewahren.

Von einem Kunden in der EU muss die UID-Nummer auf Stufe 2 angefragt und überprüft werden. Die Überprüfung ist im FinanzOnline möglich. Einschlägige Steuerberatungsgesellschaften bieten IT-gestützte Tools an, mit denen UID Nummern massenhaft und automatisch abgefragt werden können. Die Abfrage auf Stufe 2 bedeutet, dass nicht nur die Gültigkeit der UID-Nummer überprüft wird, sondern auch der Name und die Anschrift des Inhabers der UID. Details dazu finden Sie in den Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 („UStR 2000“), Rz 4354 ff.

Von einem Kunden außerhalb der EU (Drittland) ohne UID-Nummer müssen andere Nachweise eingeholt werden. Dafür kommt insbesondere eine Unternehmerbestätigung des Ansässigkeitsstaates in Betracht.

Die Qualifikation als Unternehmer oder Nichtunternehmer wird im Transportbereich in der Regel unproblematisch sein.

### 2.1.1 Business to Business (B2B)

Güterbeförderungsleistungen an Unternehmer werden umsatzsteuerlich am Empfängerort ausgeführt.

Der Empfängerort ist dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat. Grundsätzlich ist der Sitz maßgeblich. Nur dann, wenn die Güterbeförderungsleistung ausschließlich oder überwiegend für die Betriebsstätte bestimmt ist, rückt die Betriebsstätte in den Vordergrund.

Die Besteuerung am Empfängerort gilt für die Güterbeförderungsleistung des Unterfrachtführers an den Frachtführer genauso wie für die Güterbeförderungsleistung des Frachtführers an den Spediteur. Auch die Leistung des Spediteurs an den B2B-Kunden, dh die Besorgung einer Güterbeförderungsleistung, unterliegt im B2B Bereich der Besteuerung am Empfängerort.

Wenn der befördernde (Unter-)Frachtführer oder der Spediteur Nebenleistungen zur Güterbeförderung ausführt, gelten für diese Leistungen die gleichen Regeln wie für die Güterbeförderung. Solche Nebenleistungen können beispielsweise das Beladen, Entladen, Umschlagen, Lagern und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstands im Zusammenhang stehende Leistungen sein.

Werden solche Leistungen als selbstständige Leistung unabhängig von einer Güterbeförderung erbracht, gelten andere Regeln. Diese Regeln stellen wir im Kapitel 3 dar.

Bei unfreier Versendung sind Sondervorschriften zu beachten, die bei innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen auch Auswirkungen auf den Leistungsort haben. Wir verweisen auf Tz 7.2.

#### ■ Beispiel 1:

Der Spediteur S mit Sitz in Österreich beauftragt den in Deutschland ansässigen Frachtführer F mit der Güterbeförderung von Hamburg nach Wien. F befördert die Gegenstände selbst von Hamburg bis München. Für den

## Kap 5

# An- und Vermieten von Beförderungsmitteln und Containern

### 5.1 Ort der Leistung

Umsatzsteuerlich wird zwischen der Vermietung von Beförderungsmitteln (kurz und langfristig, B2B und B2C) und der Vermietung von anderen beweglichen körperlichen Gegenständen unterschieden. Es gelten jeweils andere Regeln.

Zu den Beförderungsmitteln zählen beispielsweise Sattelzugmaschinen, Sattelanhänger, Auflieger, Transportbetonmischer etc. Container sind keine Beförderungsmittel. Eine genaue Definition des Begriffs Beförderungsmittel und weitere Beispiele finden Sie in den UStR 2000, Rz 641g.

#### 5.1.1 Vermietung von Beförderungsmitteln

##### 5.1.1.1 Business to Business (B2B)

Seit dem 1. Jänner 2010 wird bei der Vermietung von Beförderungsmitteln zwischen der kurzfristigen und der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln unterschieden.

Kurzfristig ist eine Vermietung dann, wenn sie

- bei Wasserfahrzeugen nicht mehr als 90 Tage;
- bei allen anderen Beförderungsmitteln nicht mehr als 30 Tage

dauert.

##### Kurzfristige Vermietung

Die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln wird seit 2010 an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

##### Beispiel 20:

Ein Frachtführer aus Österreich mietet in Frankfurt für 10 Tage eine Sattelzugmaschine und fährt damit nach Luxemburg.

**Lösung:**

Die Vermietung des Beförderungsmittels ist kurzfristig. Ort der Leistung ist daher, wo das Beförderungsmittel dem Unternehmer tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, dh in Deutschland. Die Leistung ist in Österreich nicht steuerbar.

Bei Vermietung durch einen Unternehmer/eine Niederlassung im Drittland sind die Regeln zur Nutzung/Auswertung zu beachten. Siehe dazu Tz 5.1.1.3 unten.

**Langfristige Vermietung**

Für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln besteht seit 2010 keine explizite Regelung. Daher ist die B2B-Generalklausel anwendbar; die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln gilt damit am Empfängerort als ausgeführt.

**Beispiel 21:**

Ein Frachtführer aus Innsbruck least ab dem 1. Juni 2014 für 4 Jahre einen Lkw bei einem Leasinggeber in München.

**Lösung:**

Seit 2010 gilt die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels als dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist, dh in Österreich. Die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger (Unternehmer) über, der die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuervoranmeldung erklärt und unter den allgemeinen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug geltend macht.

Bei Vermietung durch einen Unternehmer/eine Niederlassung im Drittland sind die Regeln zur Nutzung/Auswertung zu beachten. Siehe dazu Tz 5.1.1.3.

## **7.3 Besorgungsleistung**

### **7.3.1 Begriffsbestimmung**

Besorgung liegt (nach *Ruppe*, UStG<sup>4</sup>, § 3a Tz 13) vor, wenn es

- ein Unternehmer übernimmt, im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen, einen Dritten zur Erbringung einer Leistung an einen Auftraggeber zu veranlassen (Leistungseinkauf), oder
- wenn er im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers eine Leistung an einen Dritten erbringt (Leistungsverkauf).

Der Besorgende schuldet nicht die besorgte Leistung, sondern die Besorgung der Leistung.

Die Leistung der Spediteure, die die Gegenstände nicht selbst befördern, sondern sich dazu der Frachtführer bedienen, besteht gerade in der Besorgung der Güterbeförderung.

### **7.3.2 Ort der Leistung**

Obwohl der besorgende Spediteur nicht selbst güterbefördernd tätig wird, wird er aufgrund des Auftretens im eigenen Namen so behandelt, als hätte er die Güterbeförderung selbst durchgeführt.

Für die Besorgungsleistung (beispielsweise des Spediteurs an den Auftraggeber) sind die gleichen Rechtsvorschriften anwendbar wie für die besorgte Leistung. Wenn die besorgte Leistung eine Güterbeförderung ist, sind die Vorschriften für Güterbeförderungsleistungen anwendbar. Das betrifft den Ort der sonstigen Leistung, die (sachlichen) Steuerbefreiungen und die Steuersätze.

Daraus folgt, dass es umsatzsteuerlich gleich ist, ob eine Leistung besorgt oder selbst durchgeführt wird. Spediteure müssen daher nicht unterscheiden, ob sie selbst die Beförderung durchführen oder ob sie die Beförderung besorgen. Es kann daher hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung auf die *Kapitel 2 bis 6* verwiesen werden.

### Beispiel 25:

Der deutsche Unternehmer U beauftragt den österreichischen Spediteur S mit der Besorgung einer Güterbeförderung von der Ukraine nach Russland. S verrechnet die Leistung an U. S beauftragt damit den ukrainischen Frachtführer F.

#### Lösung:

Die Besorgung der Güterbeförderung von S an U wird genauso wie die besorgte Leistung (Güterbeförderung von der Ukraine nach Russland) behandelt.

Die Güterbeförderungsleistung von F an S ist in Österreich nach der B2B-Generalklausel am Empfängerort steuerbar. Die Leistung ist steuerpflichtig, weil sie sich nicht auf Gegenstände der Ausfuhr bezieht. Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger S über (F hat keinen Sitz/Betriebsstätte in Österreich).

Die Besorgung der Güterbeförderung von S an U wird daher ebenfalls nach der B2B-Generalklausel am Empfängerort ausgeführt. Die Besorgungsleistung von S an U ist daher aus österreichischer Sicht in Deutschland steuerbar, da U seinen Sitz in Deutschland hat. Die umsatzsteuerliche Behandlung in Deutschland müsste geprüft werden. Zur Verpflichtung, eine Zusammenfassende Meldung einzureichen, *siehe Kapitel 10*.

## 7.4 Vermittlungsleistung

### 7.4.1 Begriffsbestimmung

Vermittler ist, wer einen Leistungsaustausch zwischen seinem Auftraggeber und einem Dritten herbeiführt. Der Vermittler tut alles, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne selbst an dem Leistungsaustausch (mit Ausnahme des Provisionsinteresses) ein eigenes Interesse zu haben. Dem Dritten muss erkennbar sein, dass der Vermittler im fremden Namen auftritt und die Leistung daher nicht selbst erbringen, sondern bloß vermitteln will.

## Kap 14

## Inneregemeinschaftliche Lieferungen

### 14.1 Ort der Lieferung

Als innergemeinschaftliche Lieferungen kommen nur Lieferungen in Betracht, bei denen der Gegenstand der Lieferung befördert oder versendet wird. Innergemeinschaftliche Lieferungen sind daher gemäß § 3 Abs 8 UStG dort steuerbar, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.

Ebenfalls in Österreich steuerbar sind folgende Sonderfälle: Die Beförderung oder Versendung beginnt im Drittland, der Gegenstand wird aber in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt und damit vom Lieferer der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen. Nach der Abfertigung gelangt der Gegenstand von Österreich aus in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates.

#### Beispiel 33:

Ein Unternehmer aus Deutschland (DE) kauft von einem Unternehmer aus Italien (IT) Gegenstände. Die Gegenstände werden durch IT nach Österreich versendet und von IT in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt und daher der EUSt unterworfen (sofern keine Befreiung eingreift). IT versendet die Gegenstände im Anschluss an die Zollabfertigung zu DE nach Deutschland.

#### Lösung:

IT liefert gemäß § 3 Abs 9 UStG in Österreich, da IT die Zollanmeldung in Österreich durchführen lässt und daher Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer wird (sofern keine Steuerbefreiung für die Einfuhrumsatzsteuer greift).

In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei ist. In einem dritten Schritt müsste geprüft werden, ob auch die Einfuhr von der Umsatzsteuer befreit ist und daher keine Einfuhrumsatzsteuer anfällt. *Siehe dazu Tz 13.6.*

**Kap 16**

**Anhang**



**16.1 Güterbeförderungsleistungen an Unternehmer  
Steuercodes ab 1. Jänner 2010  
(Leistungen an Unternehmer)**

Leistungsempfänger:	Transport (Warenbewegung von → nach)									
	A. Österreich ⇔ Österreich	B. Österreich ⇔ EU- Ausland	C. EU- Ausland ⇔ Österreich	D. EU- Ausland ⇔ EU- Ausland	E. Österreich ⇔ Drittland	F. Drittland ⇔ Österreich	G. Drittland ⇔ EU- Ausland	H. EU- Ausland ⇔ Drittland	I. Drittland ⇔ Drittland <small>(kein Vor- od. Nachlauf)</small>	
1. Spediteur / Frachtführer (Leistender ohne Sitz/BS in Österreich)	Y3	Y3	Y3	Y3	Y6	Y6	Y6	Y6	Y3	
2. Spediteur / Frachtführer (Leistender mit Sitz/BS in Österreich)	Y2	Y2	Y2	Y2	Y6	Y6	Y6	Y6	Y2	
3. Kunde Österreich	X2	X2	X2	X2	X3	X3	X3	X3	X2	
4. Kunde EU-Ausland	X5	X5	X5	X5	X4	X4	X4	X4	X5	
5. Kunde Drittland	X7	X7	X7	X7	X7	X7	X7	X7	X7	

Anmerkungen:  
<sup>1)</sup> Eingangrechnung: österreichischer Spediteur/Frachtführer beauftragt einen (Unter)Frachtführer. Der (Unter)Frachtführer stellt eine Rechnung an den Spediteur/Frachtführer aus. Die Güterbeförderungsleistung wird daher an den Spediteur/Frachtführer als Rechnungsempfänger erbracht.  
<sup>2)</sup> Dienstleistung könnte nach den Regelungen des jeweiligen Drittstaates im Drittstaat steuerbar sein und dort umsatzsteuerliche Verpflichtungen für den Spediteur/Frachtführer auslösen.